

Rechtskonforme Vergabe durch die Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg

**28. November 2006
Brüssel**

**Dietmar Ruf
Verwaltungsdirektor**

Gemeindetag Baden-Württemberg

Interessen der Gemeinden

- wirtschaftliche Angebote
- leistungsfähige und zuverlässige Bieter
- Mittelstandsförderung

Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg als Vergabestellen

1.109 Städte und Gemeinden

bis 5.000 EW	586
5.000 bis 10.000 EW	273
10.000 bis 15.000 EW	114
15.000 bis 20.000 EW	35
20.000 bis 100.000 EW	92
ab 100.000 EW	9

Summen

bis 10.000 EW	859
ab 10.000 EW	250

Vergabe-Vorschriften in Baden-Württemberg

1. Haushaltsrecht (GemO, GemHVO)
2. VergabeVwV
3. Mittelstandsförderungsgesetz
4. Mittelstandsrichtlinien für öffentliche Aufträge (MRöA)
5. VOB Teil A und örtliche Vergabevorschriften (Dienstweisung Bauvergabe)
6. Kommunales Vergabehandbuch Bau - Baden-Württemberg (KVHB Bau)

1. Haushaltsrecht (GemO, GemHVO)

§ 31 GemHVO - Vergabe von Aufträgen

(1) Der Vergabe von Aufträgen muss eine **öffentliche Ausschreibung** vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine **beschränkte Ausschreibung** oder freihändige Vergabe rechtfertigen.

(2) Bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen sind die **Vergabegrundsätze** anzuwenden, die das Innenministerium im Gemeinsamen Amtsblatt bekannt gibt.

Inhalt des § 31 GemHVO

- Grundsatz der **öffentlichen** Ausschreibung
- **Beschränkte** Ausschreibung oder freihändige Vergabe nur wegen der Natur des Geschäfts oder wegen besonderer Umstände
- Anwendung der von Innenministerium bekannt gegebenen **Vergabegrundsätze (Ermächtigung für die VergabeVwV)**

2. VergabeVwV (2000 zul. geä. 2005)

Inhalt der VergabeVwV = Einführung von Vergabegrundsätzen und Hinweise zur Anwendung der VOB

Vergabegrundsätze im Sinne des § 31 GemHVO sind (= von den Gemeinden anzuwendendes Vergaberecht):

- VOB Teil A, B und C
- Mittelstandsrichtlinien für öffentliche Aufträge – **MRÖA** vom 6.8.2003 (GABl. S. 591)

Hinweise in der VergabeVwV zur Anwendung der VOB durch die Gemeinden

Keine Bevorzugung ortsansässiger Bieter (Nr. 3.2)

- auch nicht zur Sicherung örtlicher Arbeitsplätze oder wegen Gewerbesteuer
- Ausnahme bei Besonderheit des Einzelfalls: Ortskenntnis, vorangegangene Beauftragung, schnelle Verfügbarkeit

Die Vergabeentscheidung hat in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats bzw. des beschließendes Ausschusses zu erfolgen (Nr. 3.3)

keine Preisverhandlungen mit den Bietern (Nr. 3.8)

nur Verhandlungen zum Zweck der Unterrichtung und der **Aufklärung** (Nr. 3.8)

3. Mittelstandsförderungsgesetz

Gesetz zur Mittelstandsförderung vom 19.12.2000 (GBl. S. 745)

§ 22 Beteiligung an öffentlichen Aufträgen:

- Der Zweck des Gesetzes (= Mittelstandsförderung) muss bei Vergaben beachtet werden (§ 22 Abs. 1)
- Teilung in Fachlose und Teillose (§ 22 Abs. 1 S. 3)
- Zusammenfassung von Fachlosen nur unter bestimmten Voraussetzungen (§ 22 Abs. 2)

- Zulassung der Angeboten von Arbeitsgemeinschaften (§ 22 Abs. 3)
- Nachunternehmer - Vergabestelle hat Hauptauftragnehmer zur bevorzugten Vergabe an den Mittelstand und zur Bindung an **VOB Teil B** zu verpflichten
- grundsätzliche Bindung von wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (z.B. kommunale GmbH) an die VOB (§ 106 b GemO)

4. Mittelstandsrichtlinien für öffentliche Aufträge - MRöA -

MRöA vom 6.8.2003 (GABI. S. 591)

- **Ziel:** angemessene Beteiligung von Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft
- Anwendung der MRöA bei **Zuwendungen** des Landes von mehr als **25.000 Euro**

Inhalt der MRöA

- Grundsatz der **Öffentlichen Ausschreibung** (Nr. 3.2)
- Bei **Beschränkten Ausschreibungen** sind Unternehmen der **mittelständischen** Wirtschaft zur Abgabe von Angeboten aufzufordern (Nr. 3.3)
- Bei **freihändiger Vergabe** sind Unternehmen der **mittelständischen** Wirtschaft in die formlose Preisermittlung einzubeziehen oder zur Angebotsabgabe aufzufordern (Nr. 3.4)
- Bei beschränkter Ausschreibung sollen die Unternehmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, **möglichst gewechselt** werden (Nr. 3.5)

- **Teillose** (Nr. 5.1)
- **Fachlose** (Nr. 5.2)
- Gründe für das Absehen von losweiser Vergabe sind in einem Aktenvermerk / im Vergabevermerk festzuhalten
- **Gleichbehandlung** von Bietern und Interessenten (Nr. 6)
- Keine Beteiligung von General**über**nehmern (Nr. 10.4)

5. VOB Teil A

Arten der Vergabe (§ 3 Nr. 1)

- öffentliche Ausschreibung (offenes Verfahren)
- beschränkte Ausschreibung (nichtoffenes Verfahren)
- freihändige Vergabe (Verhandlungsverfahren)

Vorrang der öffentlichen Ausschreibung (§ 3 Nr. 2 - s.a. § 31 Abs. 1 GemHVO, Nr. 2.2 MRöA)

Voraussetzungen der beschränkten Ausschreibung (§ 3 Nr. 3)

- erheblicher Aufwand für die öffentliche Ausschreibung
- bei öffentlicher Ausschreibung kein annehmbares Ergebnis
- öffentliche Ausschreibung aus anderen Gründen unzweckmäßig (Dringlichkeit, Geheimhaltung)

Voraussetzungen der freihändigen Vergabe (§ 3 Nr. 4)

- nicht eindeutig und erschöpfend festlegbare Leistung nach Art und Umfang
- besonders dringlich
- nach Aufhebung einer öffentlichen Ausschreibung oder nach beschränkter Ausschreibung ist kein annehmbares Ergebnis zu erwarten

Wertgrenzen

- **keine** Aussagen in § 31 GemHVO, in VergabeVwV und im Mittelstandsförderungsgesetz
- Bedürfnis der Praxis nach Erfahrungswerten/Wertgrenzen
- Muster einer **Dienstanweisung** für die Anwendung der VOB (**DA Bauvergabe**) der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg

Wertgrenzen nach DA Bauvergabe (§ 2 Abs. 4) als grobe Anhaltswerte

- Öffentliche Ausschreibung ab **10.000 Euro** (Hochbau) bzw. **20.000 Euro** (Tiefbau)

Verdingungsordnung für Leistungen (VOL)

- keine Verpflichtung der Gemeinden, aber Empfehlung durch die VergabeVwV, die VOL anzuwenden (siehe jedoch § 31 Abs. 1 GemHVO)
- Verpflichtung zur Anwendung der VOL bei Zuwendungen ab 25.000 Euro

Muster einer DA für Lieferungen und Dienstleistungen (**DA Beschaffung** der Gemeindeprüfungsanstalt)

- öffentliche Ausschreibung ab 15.000 Euro
- beschränkte Ausschreibung zwischen 8.000 und 15.000 Euro
- freihändige Vergabe unterhalb 8.000 Euro

Teilung in **Teillose** und in **Fachlose** (§ 4 VOB) = Mittelstandsförderung

Gleichbehandlung aller Bieter (§ 8 Nr. 1 VOB)

Abgabe der Unterlagen an **alle** Bewerber (§ 8 Nr. 2 Abs. 1 VOB)

Bei **beschränkter** Ausschreibung Aufforderung an **3 bis 8 geeignete Bewerber** (§ 8 Nr. 2 Abs. 2 VOB)

Vorgaben des § 17 VOB für die Bekanntmachung bei öffentlicher Ausschreibung und bei öffentlichen Teilnahmewettbewerben

- in Tageszeitungen
- in amtlichen Veröffentlichungsblättern oder
- auf Internetportalen

kommunale Praxis:

- regionale Zeitungen
- Staatsanzeiger Baden-Württemberg
- kommunale Internetseite (ergänzend)
- gemeindliches Amtsblatt (ergänzend)

Verhandlungen (nur) zur **Aufklärung** des Angebotsinhalts
(§ 24 VOB)

Keine Preisverhandlungen
(§ 24 Nr. 3 VOB)

Verständigung/Unterrichtung der Bieter (§ 27 VOB)

- Bieter mit ausgeschlossenen Angeboten
- Bieter mit nicht in die engere Wahl gekommenen Angeboten
- **übrige** Bieter nach Zuschlagserteilung

Mitteilung der Gründe für die Nichtberücksichtigung (§ 27 Nr. 2 VOB)

- auf Verlangen
- innerhalb von 15 Kalendertagen
- Mitteilung des Namens des Auftragnehmers

Vorgaben des § 30 VOB für den Vergabevermerk / die Dokumentation des Vergabeverfahrens

- Stufen des Verfahrens
- maßgebenden Feststellungen
- Begründung der einzelnen Entscheidungen

5. Kommunales Vergabehandbuch Bau Baden-Württemberg (KVHB Bau)

Kommunale einheitliche Verdingungsmuster - KEVM

mit Hinweisen (z.B. Behandlung und "Nichtwertung" von Skonto)

Herausgeber sind die Kommunalen Landesverbände

Seit 1985 (Printversion) - Wunsch des Landes und der Bauwirtschaft

Seit 1999 Formblätter als EDV-Software

Empfehlung des Innenministeriums Baden-Württemberg (in
VergabeVwV), das KVHB anzuwenden

Ständige Fortschreibung und Aktualisierung sowie Abstimmung mit der Bauwirtschaft

Gemeinden verpflichten ihre Dienstleister (Architekten, Ingenieure) zur Anwendung des KVHB Bau

Keine Muster für Leistungsbeschreibungen

Ziel:

- einheitliche Anwendung des Vergaberechts
- rechtssichere Anwendung des Vergaberechts
- auf die kommunale Praxis abgestellte Muster

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!